

triebenem Mißtrauen oder Argwohn. Der Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, demgegenüber die Anzeige erstattet wird, hat den Vorfall, der beim Anzeigenden Verdacht erregte, nicht selbst wahrgenommen. Er ist aus diesem Grunde in aller Regel außerstande, ohne Nachprüfung des zur Anzeige gebrachten Sachverhalts zu erkennen, ob der Anzeigende mit seinem Verdacht im Recht ist.

Es kommt allerdings vereinzelt vor, daß Sachverhalte angezeigt werden, bei denen *offensichtlich* ist, daß die Vermutung des Anzeigenden, es könne eine Straftat vorliegen, auf einem Irrtum beruht. Hier wäre es formalistisch, von den Untersuchungsorganen die Aufnahme einer Anzeige zu fordern. Da sich hinter solchen Vorgängen jedoch häufig Mißstände — wie Schlendrian, mangelnde Kontrolle u. a. — verbergen, kann es u. U. notwendig sein, die verantwortlichen Leiter auf die festgestellten Mängel aufmerksam zu machen. Handelt es sich allerdings um sogenannte Querulanten, die aus krankhaften Vorstellungen heraus fortgesetzt Bürger der Begehung von Straftaten bezichtigen, genügt ein kurzer Vermerk im Tätigkeits- oder Nachweisbuch.

Weiterhin ist es unzulässig, die Anzeige eines Vergehens wegen der angeblich geringen Gesellschaftswidrigkeit zurückzuweisen. Der die Anzeige Entgegennehmende allein ist in der Regel nicht berechtigt, darüber zu entscheiden, ob die Handlung strafrechtlich bedeutsam ist oder nicht.

Schließlich ist es auch unzulässig, eine Anzeige aus dem Grunde zurückzuweisen, weil es sich bei dem Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung um ein Kind oder eine zurechnungsunfähige Person handelt. Entsprechend § 99 StPO haben die Untersuchungsorgane auch mit Strafe bedrohte Handlungen dieser Personen aufzuklären.

- Diese Aufklärung dient dem Ziel, festzustellen,
 - ob die Handlung tatsächlich von einem Kinde oder einer zurechnungsunfähigen Person begangen wurde ;
 - ob sich in der Sache — trotz Begehung der Handlung durch ein Kind oder einen Zurechnungsunfähigen — Personen strafbar gemacht haben (z. B. als mittelbare Täter, als Hehler oder wegen einer schweren Verletzung ihrer Erziehungs- oder Aufsichtspflichten) ;
 - welche Umstände die Entstehung der mit Strafe bedrohten Handlung bewirkten oder ihre Ausführung erleichterten und welche Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Fehlentwicklung des Kindes oder zur Verhütung erneuter mit Strafe bedrohter Handlungen des Zurechnungsunfähigen in die Wege zu leiten sind.
- Einer Aufnahme der Anzeige bedarf es in diesem Falle nur dann nicht, wenn der Sachverhalt erkennen läßt, daß eine geringfügige Verletzung von Strafgesetzen vorliegt. War die mit Strafe bedrohte Handlung von einem bereits schulpflichtigen Kind begangen, hat eine Erfassung im Tätigkeitsbuch zu erfolgen und ist in geeigneter Weise auf sie zu reagieren, z. B. Herantreten an die Eltern, die Schule, die Pioniergruppe oder das Klassenelternaktiv, damit diese erzieherisch auf das Kind einwirken können.

Betrifft eine Anzeige oder Mitteilung eine Eingabe, sind die Angaben formlos aufzunehmen und entsprechend ihrem Inhalt entweder durch die Dienststelle der